



## Erlasse und Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung des Justizministeriums zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind**

Vom 5. Februar 2024 – Az. JUMRIV-JUM-4401-16/13 –

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über das Gesundheitswesen im Justizvollzug vom 4. Juli 2011 – Az. 4550/0507 – (Die Justiz S. 200)

Die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1), wird umgesetzt durch Nummer 2.1.1 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über das Gesundheitswesen im Justizvollzug vom 4. Juli 2011 – Az. 4550/0507 – (Die Justiz S. 200), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Gesundheitswesen im Justizvollzug vom 18.04.2016 – Az. 4550/0507 – (Die Justiz S. 260).

### **Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, zum Täter-Opfer-Ausgleich und zur Sozialarbeit im Justizvollzug**

Vom 14. November 2023 – Az.: 4263-41/4 –

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Sozialarbeit im Justizvollzug vom 8. Mai 2009 – Az. 4263/0283 – (Die Justiz S. 151), die durch Verwaltungsvorschrift vom 11. April 2016 – Az.: 4263/0232 (Die Justiz S. 121) – und zuletzt vom 23. Dezember 2016 – Az. 4263/0406 – geändert worden ist.

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **1.1 Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die in § 2 des Gesetzes über die Sozialarbeit in der Justiz (GSJ) vom 26. Oktober 2016 (GBl. S. 578) geregelten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Justiz.

##### **1.2 Funktionsbezeichnung**

1.2.1 Die in § 2 Absatz 1 GSJ genannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter führen die Funktionsbezeichnung „Sozialarbeiterin“ oder „Sozialarbeiter“. Dieser Bezeichnung wird die im konkreten Verfahren ausgeübte Funktion nachgestellt: „Sozialarbeiterin als Bewährungshelferin“ oder „Sozialarbeiter als Bewährungshelfer“, „Sozialarbeiterin als Gerichtshelferin“ oder „Sozialarbeiter als Gerichtshelfer“, „Sozialarbeiterin als Mediatorin in Strafsachen“ oder „Sozialarbeiter als Mediator in Strafsachen“.

1.2.2 Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Justizvollzug führen die Funktionsbezeichnung „Sozialarbeiterin im Justizvollzug“ oder „Sozialarbeiter im Justizvollzug“.

1.2.3 Im Schriftverkehr mit Klientinnen und Klienten sollen Funktionsbezeichnung und Absenderbehörde aus dem Umschlag nicht zu ersehen sein.

##### **1.3 Amtsverschwiegenheit**

Beschäftigte im Sozialdienst im Justizvollzug, Beschäftigte der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) sowie ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind in gleicher Weise zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet wie Beamtinnen und Beamte (vergleiche § 10 GSJ).

##### **1.4 Fort- und Weiterbildung**

Die Sicherung der fachlichen Qualifikation der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Justiz ist unabdingbar und bedarf kritischer Reflexion durch kollegiale Beratung und Fallbesprechung, verbindliche Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatung, Supervision sowie Fort- und Weiterbildung.

## 2. Sozialarbeit in der Bewährungshilfe, in der Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht, in der Gerichtshilfe und beim Täter-Opfer-Ausgleich

### 2.1 Ausgestaltung der Leistungsbereiche

Die Tätigkeit in der Bewährungs- und Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe in der Führungsaufsicht und die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleiches richtet sich nach den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben sowie den Aufträgen und Weisungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Einzelfall. Für die fachlich-organisatorische Ausgestaltung des Bewährungshilfe- und Gerichtshilfeverfahrens, der Tätigkeit der Bewährungshilfe in der Führungsaufsicht und des Täter-Opfer-Ausgleichs gibt die in Anlage 1 veröffentlichte „Richtlinie für das Bewährungs- und Gerichtshilfeverfahren, die Führungsaufsicht und den Täter-Opfer-Ausgleich“ verbindliche Handlungsmaßstäbe für die Aufgabenerledigung vor. Diese werden durch das im Benehmen mit dem Justizministerium erstellte Qualitätshandbuch der BGBW in der jeweils geltenden Fassung weiter konkretisiert.

### 2.2 Akteneinsicht in bei der BGBW geführte Akten; Aktenaufbewahrung

2.2.1 Akteneinsicht erhalten das Justizministerium, die Staatsanwaltschaften und Gerichte in dem Verfahren, in dem die Unterstellung angeordnet worden ist. Die mit Gnadensachen befassten Behörden können Einsicht in die Bewährungshilfeakten der Klientin oder des Klienten nehmen, wenn dies für die Beurteilung der Gnadenfrage erforderlich ist. Wird von anderen Stellen oder von den in Satz 1 genannten Stellen in einem anderen Verfahren Akteneinsicht erbeten, so entscheidet darüber die BGBW nach Maßgabe der §§ 474 ff. der Strafprozessordnung.

2.2.2 Alle Akten und elektronischen Unterlagen sind nach Ende des Bewährungshilfeverfahrens, der Führungsaufsicht und des Gerichtshilfeverfahrens entsprechend der Landesjustizschriftgutaufbewahrungsverordnung vom 21. März 2012 (GBl. 216) aufzubewahren.

### 2.3 Dienstliche Beurteilung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten

Für die dienstliche Beurteilung gelten auf der Grundlage von § 51 des Landesbeamtengesetzes die Beurteilungsverordnung vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 778), die durch Artikel 70 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) geändert worden ist, die Beurteilungsrichtlinien (BRL) vom 30. April 2015 (GBl. S. 178), die durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2019 (GBl. S. 501) geändert worden sind, und die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zu den Beurteilungsrichtlinien vom 30. November 2022 (Die Justiz 2023 S. 5) in den jeweils geltenden Fassungen. Das Beurteilungsverfahren und die Vorgaben für den Inhalt der dienstlichen Beurteilung werden für die Beurteilung der bei der BGBW tätigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten in dieser Verwaltungsvorschrift näher konkretisiert.

### 2.3.1 Beurteilungsverfahren

2.3.1.1 Die dienstliche Beurteilung obliegt dem Justizministerium.

2.3.1.2 Die Fertigung der Vorbeurteilungen für die bei der BGBW tätigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten erfolgt durch das für das Personal zuständige Vorstandsmitglied der BGBW. Es erstellt die Vorbeurteilungen unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu dieser Verwaltungsvorschrift veröffentlichten Richtlinie. Sofern das Vorstandsmitglied Leistungen und Befähigung aus eigener Kenntnis nicht zuverlässig beurteilen kann, hat es sich die erforderliche Kenntnis, zum Beispiel durch Heranziehung sachkundiger anderer Vorgesetzter der oder des zu Beurteilenden, zu verschaffen (vergleiche Nummer 10.1 BRL und Anlage 2). Sollte dieser Fall eintreten, wird auf Nummer 10.2 BRL verwiesen. Nach Nummer 3.3 BRL sollen die Vorbeurteilungen spätestens zwei Monate nach dem Beurteilungsstichtag zur Endbeurteilung vorgelegt werden.

2.3.1.3 Endbeurteilerin oder Endbeurteiler ist die zuständige Referatsleiterin oder der zuständige Referatsleiter im Justizministerium.

2.3.1.4 Zur Sicherstellung der Einhaltung der Richtwerte wird eine Beurteilungskommission eingesetzt. Diese setzt sich zusammen aus der Vorbeurteilerin oder dem Vorbeurteiler, der Endbeurteilerin oder dem Endbeurteiler oder einer von ihr oder ihm beauftragten Vertreterin oder einem von ihr oder ihm beauftragten Vertreter des Justizministeriums, der Personalsachbearbeiterin oder dem Personalsachbearbeiter im Justizministerium und der Zentralbereichsleitung Personal der BGBW. Vor dem Zusammentreffen der Beurteilungskommission sollen Orientierungsrunden zwischen der Vorbeurteilerin oder dem Vorbeurteiler und allen Einrichtungsleitungen durchgeführt werden. Sie stellen ein ordnungsgemäßes Beurteilungsverfahren insbesondere dadurch sicher, dass einheitliche Beurteilungsmaßstäbe angewendet werden und die Beurteilungsstufen gleich verstanden werden.

2.3.1.5 Die dienstliche Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens durch Übergabe einer Abschrift bekanntzugeben. Dabei ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zur Besprechung der Beurteilung zu geben. Die Aushängung und die Erörterung der Beurteilung sind in der Beurteilung zu vermerken. Die Bekanntgabe und Erörterung der Beurteilung erfolgen in der Regel durch die Vorbeurteilerin oder den Vorbeurteiler. Abweichend hiervon kann die Vorbeurteilerin oder der Vorbeurteiler eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten der oder des Beurteilten beauftragen.

2.3.1.6 Die dienstliche Beurteilung muss Aussagen zu etwaigen Abweichungen von den Vorbeurteilungen enthalten. Etwaige Gegenäußerungen der oder des Beurteilten sind zu den Personalakten zu nehmen.

### 2.3.2 Inhalt der dienstlichen Beurteilung

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sollen untergliedert nach den in Anlage 2 näher aufgeschlüsselten Kriterien gewürdigt werden. Dies gilt auch für die Vorbeurteilung. Ausführungen zu den einzelnen Kriterien werden der Beurteilung neben dem amtlichen Beurteilungsvordruck in einer Anlage beigelegt.

## 3. Sozialdienst im Justizvollzug

### 3.1 Aufgaben

3.1.1 Der Sozialdienst wirkt bei der Behandlung der Gefangenen und bei der Gestaltung des Vollzugs mit. Er wird zu anstaltsinternen Besprechungen und Planungsmaßnahmen hinzugezogen, soweit Fragen der Sozialarbeit berührt sind. Bei Neueinstellungen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern wirken die Fachkolleginnen und Fachkollegen mit.

3.1.2 Der Sozialdienst hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Behandlungsuntersuchung und beim Diagnoseverfahren,
- Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Fortschreibung des Vollzugsplanes beziehungsweise Erziehungsplanes,
- Einzelhilfe, Gruppenarbeit und Leitung von Betreuungs-, Wohn- und Behandlungsgruppen,
- Förderung der Beziehungen der Gefangenen zu Angehörigen und anderen ihnen nahestehenden Personen,
- Unterstützung der Gefangenen bei dem Bemühen, ihre bürgerlichen und sozialen Rechte wahrzunehmen und ihre Pflichten zu erfüllen sowie Vermittlung von Rat in solchen Angelegenheiten,
- Hilfe bei der Vorbereitung der Entlassung, beim Übergang vom Justizvollzug in die Freiheit sowie bei der Nachsorge,
- Abgabe von (internen) Stellungnahmen, insbesondere zu Gesuchen um Strafunterbrechung, vorzeitige Entlassung, vollzugsöffnende Maßnahmen einschließlich Freistellungen aus der Haft und Verlegungen,
- Mitwirkung bei der Berufsförderung, außerschulischer Jugend- und Erwachsenenbildung und Freizeitgestaltung,
- Mitwirkung bei der Gewinnung und Anleitung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer und der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3.1.3 Die Anstaltsleitung kann abweichende Anordnungen treffen, soweit die Zweckbestimmung der Justizvollzugsanstalt dies erfordert. Der Sozialdienst ist vorher zu hören.

3.1.4 Der Sozialdienst stimmt Maßnahmen, die den Aufgabenbereich anderer Bediensteter berühren, mit diesen ab.

### 3.2 Mitarbeit von anderen Vollzugsbediensteten

3.2.1 Die Anstaltsleitung kann zur Unterstützung des Sozialdienstes geeignete Vollzugsbedienstete heranziehen.

3.2.2 Der Sozialdienst leitet diese Bediensteten fachlich an; die Anstaltsleitung kann ihnen geeignete Aufgaben der Sozialarbeit zur weitgehend selbstständigen Erledigung übertragen. Der Sozialdienst ist vorher zu hören.

### 3.3 Geschäftsführende Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Justizvollzug

3.3.1 Freie Dienstposten der Geschäftsführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die nach Besoldungsgruppe A 13 bewertet sind, werden vom Justizministerium in allen Justizvollzugseinrichtungen ausgeschrieben und besetzt. Freie nach Besoldungsgruppe A 12 bewertete Dienstposten der Geschäftsführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind innerhalb der Vollzugseinrichtung auszuschreiben.

3.3.2 Die Geschäftsführende Sozialarbeiterin oder der Geschäftsführende Sozialarbeiter ist nicht Vorgesetzter der anderen Sozialarbeiter. Gleichwohl gehören neben den sozialarbeiterischen Aufgabenstellungen insbesondere folgende Tätigkeiten zum Aufgabenbereich der Geschäftsführenden Sozialarbeiterin oder des Geschäftsführenden Sozialarbeiters:

- Koordination und Organisation der Aufgaben des Sozialdienstes,
- zentrale Ansprechperson für andere Dienste,
- Beteiligung bei Personalentwicklung und Einstellungsverfahren im Sozialdienst, insbesondere Teilnahme an Vorstellungsgesprächen,
- Gesamtverantwortung für die vom Sozialdienst durchgeführte Auswahl und Einarbeitung neuer Kollegen sowie Betreuung von Praktikanten,
- Terminierung, Durchführung und Moderation von regelmäßigen Fall- und Dienstbesprechungen,
- Sicherung und Umsetzung der Qualitätsstandards für die Sozialarbeit im Justizvollzug des Landes Baden-Württemberg,
- Beteiligung bei der Erstellung von Arbeitszeugnissen und Beurteilungen,
- Teilnahme an jährlichen Dienstbesprechungen der Geschäftsführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern,
- Beteiligung bei Fragen der Fachaufsicht.

## 4. Zusammenarbeit von Sozialarbeit im Justizvollzug und Bewährungshilfe

### 4.1 Allgemeines

4.1.1 Die mit demselben Verfahren befassten Bediensteten im Sozialdienst haben alle relevanten Fakten und Erkenntnisse bezüglich der oder des Gefangenen zu dokumentieren und auszutauschen.

4.1.2 Die für eine durchgehende Sozialarbeit erforderliche Betreuung soll in den jeweiligen Phasen abgestimmt werden, um Betreuungslücken zu vermeiden.

4.1.3 Diagnoseverfahren, Urteils-, Behandlungs-, Öffnungs- und Entlassungsprognosen erfolgen nach einschlägigen und anerkannten Methoden und Kriterien.

- 4.1.4 Um die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialdienst im Justizvollzug und externen Kooperationspartnern zu koordinieren, bestellt die Anstaltsleitung eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter als Ansprechpartner.
- 4.2 Sozialdienst im Justizvollzug und Bewährungshilfe
- 4.2.1 Der Sozialdienst im Justizvollzug informiert die Bewährungshilfe frühzeitig und umfassend vor einer geplanten vorzeitigen Entlassung, sofern die oder der Gefangene der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellt ist. Hierzu werden die erforderlichen Daten übermittelt. Die Bewährungshilfe soll so früh wie möglich persönlichen Kontakt zu der oder dem Gefangenen aufnehmen. Bei Bedarf soll der Erstkontakt mit der Bewährungshilfe bereits vor der Entlassung in der Justizvollzugsanstalt stattfinden. Sodann erhält die oder der Gefangene bei der Entlassung eine Einladung für ein Gespräch mit der Bewährungshilfe.
- 4.2.2 Die Bewährungshilfe übermittelt dem Sozialdienst im Justizvollzug im Fall der Inhaftierung nach Widerruf der Strafaussetzung die erforderlichen Daten, welche insbesondere Auskunft über den Verlauf der Bewährungszeit, über die bereits durchgeführten Maßnahmen sowie über persönliche Ressourcen und Defizite der oder des Gefangenen geben. In anderen Fällen der Inhaftierung werden die in Satz 1 genannten Daten durch die Bewährungshilfe dem Sozialdienst im Justizvollzug auf Anforderung übermittelt.
- 4.3 Bewährungshilfe, Sozialdienst im Justizvollzug und justiznahe Straffälligenhilfe
- 4.3.1 Bewährungshilfe und Sozialdienst im Justizvollzug arbeiten eng mit der justiznahen Straffälligenhilfe und mit anderen sozialen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen zusammen.
- 4.3.2 Bewährungshilfe und Sozialdienst im Justizvollzug vermitteln, ggf. in Kooperation mit anderen Fachdiensten, die Gefangenen bei Bedarf an die Angebote der justiznahen Straffälligenhilfe und freien Träger, insbesondere hinsichtlich
- betreuten Wohnens,
  - Arbeit,
  - Schuldnerberatung,
  - Suchtberatung,
  - ambulanter deliktorientierter Sozial- und Psychotherapie,
  - sozialen Trainings.
5. **Schlussbestimmungen**
- 5.1 Inkrafttreten
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2024 in Kraft.
- 5.2 Außerkrafttreten
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. März 2031 außer Kraft.

**Anlage 1**  
(zu Nummer 2.1)

## **Richtlinie für das Bewährungs- und Gerichtshilfeverfahren, die Bewährungshilfe in der Führungsaufsicht und den Täter-Opfer-Ausgleich**

### **Einführung**

Diese Richtlinie beschreibt verbindliche Handlungsmaßstäbe der Arbeit

- in der Bewährungs- und Gerichtshilfe,
- der Bewährungshilfe in der Führungsaufsicht und
- bei Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleiches.

Diese Richtlinie gibt verbindliche, qualitative Mindestanforderungen vor. Sie führt damit zu einer vergleichbaren und messbaren Qualität und zu einem einheitlichen Leistungsprofil. Diese Richtlinie wird durch das Qualitätshandbuch der BGBW weiter konkretisiert.

Die Richtlinie verfolgt darüber hinaus das Ziel, durch eine geschlechts- und sozialisationsspezifische Betrachtungsweise der Hilfe- und Betreuungsangebote der Bewährungshilfe die Chancengleichheit von männlichen und weiblichen Klienten der Bewährungshilfe zu fördern (Gender Mainstreaming).

### **Abschnitt A: Bewährungshilfe (auch im Rahmen der Führungsaufsicht)**

#### **Teil 1: Allgemeine Vorschriften**

##### **I. Aufgaben der Bewährungshilfe**

Bewährungshilfe ist Hilfe zur Selbsthilfe. Sie soll die soziale Integration der Klientinnen und Klienten in Staat und Gesellschaft fördern und sie befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Durch eine umfassende Soziale Diagnostik sollen die individuellen Risiken, Ressourcen und Bedarfe der Klientinnen und Klienten herausgearbeitet werden, um dadurch innerhalb der Bewährungszeit mittels gezielter Interventionen auf eine Senkung des Rückfallrisikos einwirken zu können.

## II. Professionelle Rolle der Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe steht den Klientinnen und Klienten helfend und betreuend zur Seite. Im Bewährungsverfahren überwacht sie im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Sie berichtet über die Lebensführung der Klientinnen und Klienten.

Im Rahmen der Führungsaufsicht steht die Bewährungshilfe im Einvernehmen mit der Aufsichtsstelle den Klientinnen und Klienten helfend und betreuend zur Seite. Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshilfe das Verhalten der Klientinnen und Klienten und die Erfüllung der Auflagen und Weisungen.

Die Bewährungshilfe arbeitet hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Betreuung eigenverantwortlich. Sie hat dabei die methodischen Grundlagen der Sozialarbeit zu beachten. Im Übrigen unterliegt sie der Fachaufsicht und Leitung der bewährungsaufsichtsführenden Stelle beziehungsweise des im Rahmen der Führungsaufsicht zuständigen Gerichts, denen sie in regelmäßigen Abständen zu berichten hat.

## III. Hauptamtliche und ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer

1. Die Bewährungshilfe wird durch hauptamtliche und ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer wahrgenommen. Hauptamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sollen die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder eine gleichwertige Ausbildung besitzen.
2. Die Einbeziehung entsprechend qualifizierter Ehrenamtlicher in die Bewährungshilfe bietet die Chance, die Qualität der Arbeit der Bewährungshilfe durch die Nutzung externen Sachverstands und Kompetenz aus anderen Berufsfeldern zu optimieren.
3. Auf der Grundlage der Auflagen und Weisungen der bewährungsaufsichtsführenden Stelle ist bereits im Rahmen der Eingangsphase zu prüfen, ob sich der Fall zur Übertragung auf eine ehrenamtliche Bewährungshelferin oder einen ehrenamtlichen Bewährungshelfer eignet. Hierzu kann die verkürzte Form des Ressourcen-Risiken-Inventars (RRI) herangezogen werden.
4. Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer werden als solche verpflichtet und üben eigenverantwortlich die Funktion einer Bewährungshelferin beziehungsweise eines Bewährungshelfers in vollem Umfang aus. Hiervon ausgenommen ist die Erstellung bzw. Aktualisierung der Sozialen Diagnostik (RRI).

## Teil 2: Ablauf des Bewährungshilfeprozesses und der Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht

### I. Beginn und Ablauf

#### 1. Beginn der Bewährungshilfeunterstellung

Die Unterstellung beginnt mit der Rechtskraft, spätestens aber mit der Wirksamkeit der Entscheidung, durch die die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer bestellt wird.

#### 2. Verfahrensabschnitte; Dokumentation

Das Bewährungshilfeprozess beziehungsweise die Tätigkeit der Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht ist in drei Abschnitte gegliedert:

- Eingangsphase,
- Folgephase,
- Abschlussphase.

##### a) Eingangsphase

###### aa) Erstkontakt

- (1) Der Erstkontakt dient dem Beginn der Anamnese mittels Sozialer Diagnostik durch das RRI. Innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Bestellung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers ist Kontakt zur Klientin oder zum Klienten aufzunehmen; dies hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Bei dringendem Handlungsbedarf, insbesondere bei einer drohenden Risikosituation, ist der Erstkontakt unverzüglich herzustellen. Die bewährungsaufsichtsführende Stelle beziehungsweise die Führungsaufsichtsstelle ist über die Auftragsannahme und die zuständige Person zu informieren (Fallübernahmenachricht).
- (2) Reagiert die Klientin oder der Klient auf den ersten oder aber auf weitere Kontaktversuche nicht, so hat unverzüglich, spätestens aber nach Ablauf von zehn Wochen nach Auftragseingang eine Mitteilung an die bewährungsaufsichtsführende Stelle oder die Führungsaufsichtsstelle zu erfolgen.

#### **bb) Erstgespräch**

- (1) Das Erstgespräch soll spätestens sechs Wochen nach Akteneingang erfolgen und in den Räumen der Bewährungshilfe stattfinden.
- (2) Dem Erstgespräch ist wegen seiner Bedeutung für den weiteren Verlauf des Verfahrens ein besonderer Stellenwert einzuräumen. Im Erstgespräch soll über die gegenseitigen Rechte und Pflichten informiert sowie ein geeignetes Informationsblatt über die Aufgaben und Angebote der Bewährungshilfe ausgehändigt werden. Der Inhalt dieses Informationsblattes soll im Erstgespräch eingehend besprochen werden.
- (3) Im Erstgespräch wird mit der Erhebung wesentlicher Daten zur Situation der Klientin oder des Klienten begonnen, welche die Grundlage für die spätere Fallbearbeitung darstellt.
- (4) Die Anamnese wird durch den Einsatz des RRI durchgeführt.

#### **cc) Betreuungsintensität**

Nach vollständiger Befüllung des RRI im Rahmen der Anamnese wird die Betreuungsintensität mittels des vorgeschlagenen Orientierungswertes des RRI bestimmt. Eine Abweichung der vorgeschlagenen Betreuungsintensität ist – außer in Fällen der Betreuung von Klientinnen oder Klienten, die wegen eines Sexualdeliktes der Bewährungshilfe unterstellt sind – möglich, sofern dies durch die sozialarbeiterische Einschätzung begründbar ist und entsprechend in der Falleinschätzung dokumentiert wird. Das Ergebnis sowie eine eventuelle Empfehlung zu der Eignung für die ehrenamtliche Bewährungshilfe ist unverzüglich an die zuständige Abteilungsleiterin oder den zuständigen Abteilungsleiter weiterzuleiten.

#### **dd) Benennung der zuständigen Bewährungshelferin beziehungsweise des zuständigen Bewährungshelfers**

- (1) Die zuständige Abteilungs- oder Einrichtungsleitung teilt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Eingangsphase den Fall an die zukünftig zuständige Bewährungshelferin oder den zukünftig zuständigen Bewährungshelfer zu. Deren beziehungsweise dessen Name ist der bewährungsaufsichtsführenden Stelle beziehungsweise dem für die Führungsaufsicht zuständigen Gericht und der Führungsaufsichtsstelle unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt nicht für den Fall, dass bereits eine namentliche richterliche Bestellung einer bestimmten Bewährungshelferin oder eines bestimmten Bewährungshelfers erfolgt ist. Bis zu dieser Benennung ist zuständig, wem der Fall innerhalb der Eingangsphase zugeteilt wurde.
- (2) Der bewährungsaufsichtsführenden Stelle, dem für die Führungsaufsicht zuständigen Gericht beziehungsweise der Führungsaufsichtsstelle ist spätestens innerhalb der ersten sechs Monate ab Akteneingang bei der BGBW ein umfassender Bericht über die persönlichen Verhältnisse der Klientin oder des Klienten, den bisherigen Verlauf des Verfahrens, die beabsichtigte weitere Vorgehensweise in der Folgephase sowie die Betreuungsstufe vorzulegen. Abweichende gerichtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

#### **ee) Abschluss der Eingangsphase**

- (1) Spätestens nach sechs Monaten nach Fallübernahme ist der Abteilungs- beziehungsweise Einrichtungsleitung ein vollständig befülltes RRI vorzulegen. Auf dessen Grundlage wird sodann eine Falleinschätzung erstellt, welche eine Delikthypothese sowie die vorgesehene Betreuungsintensität enthält. Zudem ist eine Aussage über eine gegebenenfalls zu erwartende Aufhebung der Unterstellung oder eine Eignung für eine Betreuung durch ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zu treffen. Dies dient als Basis zur Erstellung eines ersten Arbeitskonzeptes.
- (2) Sofern die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer, die oder der die Anamnese durchgeführt hat, nicht selbst die Betreuung weiterführt, hat die seitens der Abteilungsleitung bestimmte Person innerhalb von weiteren drei Wochen nach Erteilung des Arbeitsauftrags Kontakt zu der Klientin oder dem Klienten aufzunehmen. Bei minderjährigen Klientinnen oder Klienten ist zu prüfen, ob Kontakt mit den gesetzlichen Vertretern und bei Einwilligung der Klientin oder des Klienten mit der Schule oder Ausbildungsstelle aufzunehmen ist.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach Übernahme des Vorgangs hat die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer ein Arbeitskonzept mit der Klientin oder dem Klienten zu den Zielen der Betreuung und den zu der Zielerreichung erforderlichen Arbeitsschritten zu erarbeiten. Die Zielvereinbarung mit der Klientin oder dem Klienten ist im Fachverfahren festzuhalten. Diese wird während der Dauer der Betreuung bei Bedarf aktualisiert.

#### **b) Folgephase**

- (1) Die Folgephase stellt die Kernphase in der Betreuung der Klientin oder des Klienten dar. Die Bearbeitung des Anlassdelikts ist dabei ein verpflichtender Baustein der Betreuung. Die Folgephase unterliegt einem prozesshaften, dynamischen Verlauf, der insbesondere durch den bestehenden Betreuungs- und Kontrollbedarf sowie die aus der Beziehungs- und Entwicklungsarbeit mit der Klientin oder dem Klienten resultierenden Prozesse geprägt wird. Die Kontakthäufigkeit mit der Klientin oder dem Klienten richtet sich nach der in der Eingangsphase

festgelegten Betreuungsstufe, die jedoch im Rahmen der Folgephase je nach Entwicklung der Situation der Klientin des Klienten und der Betreuung geändert werden kann. Eine Überprüfung der notwendigen Betreuungsin-  
tensität soll bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, erfolgen. Hierfür ist bis zum Ablauf der Bewährungszeit  
eine Aktualisierung des RRI durchzuführen.

- (2) Spätestens nach Ablauf der Hälfte der Unterstellungszeit ist seitens der zuständigen Bewährungshelferin oder  
des zuständigen Bewährungshelfers erstmals zu prüfen, ob eine weitere Betreuung weiterhin in der ursprünglich  
vorgesehenen Dauer für notwendig und möglich gehalten wird. Wird dies verneint, ist gegenüber der bewäh-  
rungsaufsichtsführenden Stelle beziehungsweise gegenüber dem für die Führungsaufsicht zuständigen Gericht  
eine Verkürzung oder Aufhebung der Bewährungsunterstellung beziehungsweise Aufhebung der Führungsauf-  
sicht anzuregen.

#### **c) Abschlussphase**

- (1) Die Abschlussphase beginnt vier bis sechs Monate vor Ablauf der Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung  
der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers, sofern nicht eine Verlängerung der Unterstellungszeit in  
Betracht kommt.
- (2) Mit Hilfe einer vorläufigen Bilanzierung des Verfahrensverlaufs in der Abschlussphase soll die Überleitung in  
die Eigenverantwortung der Klientin oder des Klienten, beispielsweise in Hilfe durch andere Stellen beziehungs-  
weise ehrenamtlich Tätige, in die Wege geleitet werden. Die Abschlussphase endet mit einem Abschlussge-  
spräch und einem Schlussbericht an die bewährungsaufsichtsführende Stelle und an das für die Führungsaufsicht  
zuständige Gericht oder die Führungsaufsichtsstelle.

## **II. Anhörungen**

Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer hat, sofern dies erforderlich ist, auf eine umgehende Anhörung durch  
die bewährungsaufsichtsführende Stelle beziehungsweise die Führungsaufsichtsstelle hinzuwirken. Die Eröffnung des  
Bewährungsplans im Jugendstrafverfahren bleibt davon unberührt.

## **III. Kontaktorte für die Durchführung der Bewährungshilfe (auch im Rahmen der Führungsaufsicht)**

- (1) Der Kontakt zwischen der Bewährungshilfe und der Klientin oder dem Klienten findet in der Regel in den Diensträu-  
men der BGBW (Einrichtungszentrale, Außenstelle, Sprechstelle, Außensprechstunde) statt.
- (2) Hausbesuche sollen erfolgen, wenn sie notwendig sind. Hausbesuche können insbesondere notwendig sein, wenn
  - aus zeitlich-organisatorischen oder finanziellen Gründen das Aufsuchen der Sprechstunde nicht möglich ist,
  - längerfristige oder schwere Krankheiten auftreten,
  - erhebliche psychische Devianzen bestehen,
  - Führungsaufsichten in Haftanstalten dies fordern oder
  - eine Verbesserung des Arbeits- und Betreuungsverhältnisses begründet zu erwarten ist.

Im Übrigen soll die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer im Rahmen der Folgephase mindestens einen  
angekündigten Hausbesuch durchführen, sofern nicht ein zwingender Grund dagegenspricht. Ein zwingender Grund  
kann vorliegen, wenn eine erwachsene Klientin oder ein erwachsener Klient dem Hausbesuch widerspricht oder nach  
Einschätzung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers im konkreten Einzelfall Sicherheitsbedenken ge-  
gen einen Hausbesuch bestehen. Wird ein Hausbesuch ohne Ankündigung durchgeführt, sollen die Gründe hierfür  
schriftlich dokumentiert werden.

## **IV. Berichterstattung; Verlaufsdokumentation**

- (1) Der Bericht dient der Information über den Stand der Betreuung sowie der Vorbereitung von Entscheidungen im  
Rahmen des Bewährungsverfahrens beziehungsweise im Rahmen der Führungsaufsicht. Er bringt den Verlauf und das  
Ergebnis der Betreuung zum Ausdruck.
- (2) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen durch die bewährungsaufsichtsführende Stelle beziehungsweise das für  
die Führungsaufsicht zuständige Gericht oder die Führungsaufsichtsstelle ist spätestens binnen sechs Monaten nach  
Auftragseingang ein Erstbericht vorzulegen. Dieser enthält insbesondere Angaben zu den persönlichen Verhältnissen  
der Klientin oder des Klienten, zu dem bisherigen Verlauf und den Schwerpunkten der Betreuung, zu der beabsichti-  
gten weiteren Vorgehensweise und über die Kontaktfrequenz. Ein Bericht ist auch auf Anforderung des erkennenden  
Gerichts im Rahmen eines dort anhängigen Strafverfahrens zu erstatten.
- (3) Zwischenberichte sind den in Absatz 2 genannten Stellen auf deren Anforderung, sonst längstens im Abstand von  
zwölf Monaten oder aus besonderem Anlass, zu erstatten.
- (4) Der Inhalt der Berichte orientiert sich an den Umständen des Einzelfalls und soll insbesondere Stellung nehmen zu den  
Bereichen

- allgemeine Lebensführung, insbesondere der persönlichen Situation,
- Stand der Erfüllung von Auflagen und Weisungen,
- sozialarbeiterische Prognose in Bezug auf kriminogene und protektive Faktoren hinsichtlich der Straftat sowie den risikomindernden Betreuungszielen inklusive des Stands der Bearbeitung des Anlassdelikts,
- weiterer Bewährungsverlauf beziehungsweise weiterer Verlauf der Führungsaufsicht.

In jedem Bericht ist mitzuteilen, in welcher Betreuungsstufe gemäß dem Teil 3, Nummer I.3 dieser Anlage die Klientin oder der Klient geführt wird.

- (5) Die bewährungsaufsichtsführende Stelle ist zu informieren, falls die Klientin oder der Klient der durch die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer vorgegebenen Betreuungsintensität und der damit einhergehenden Kontaktfrequenz nicht nachkommt oder die Bewährungsauflagen oder -weisungen nicht erfüllt werden. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Klientin oder der Klient keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe erkennen lässt oder ein Kontakt in der Eingangsphase nicht zustande kommt.
- (6) Vor Absendung an die in Absatz 2 genannten Stellen sind der zuständigen Abteilungs- beziehungsweise Einrichtungsleitung insbesondere vorzulegen
- Berichte in Fällen der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (VwV KURS) vom 13. Oktober 2020 (GABl. 2020, 749).
  - Anregungen von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Die Abteilungs- beziehungsweise Einrichtungsleitung kann den Bericht ergänzen.

- (7) Der Verlauf der Betreuung sowie insbesondere das Ergebnis des RRI zur Vornahme der Einstufung in die Betreuungsstufe und das vereinbarte Arbeitskonzept sind mittels des Fachverfahrens (DOKU) zu dokumentieren.

## V. Vorzeitige Beendigung der Unterstellung

- (1) Die zuständige Bewährungshelferin oder der zuständige Bewährungshelfer hat stets zu prüfen, ob eine Abkürzung der Unterstellungszeit im Rahmen des Bewährungsverfahrens oder der Bewährungszeit sinnvoll erscheint und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen bei der bewährungsaufsichtsführenden Stelle anzuregen.
- (2) Eine Aufhebung der Unterstellung soll gegenüber der bewährungsaufsichtsführenden Stelle insbesondere angeregt werden, wenn
- nach Ablauf von sechs Monaten nach Betreuungsbeginn keine Arbeitsvereinbarung mit der Klientin oder dem Klienten getroffen werden konnte, Auflagen und Weisungen jedoch erfüllt werden oder
  - alle Betreuungsziele erreicht sind und kein weiterer Hilfebedarf besteht.

Ist mehr als die Hälfte der Bewährungs- beziehungsweise Unterstellungszeit abgelaufen, soll die Möglichkeit der Betreuungsbeendigung im Abstand von sechs Monaten überprüft werden.

## Teil 3: Inhalt der Arbeit

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Arbeit mit der Klientin oder dem Klienten

Die Bewährungshilfe orientiert sich in ihrer fachlichen Ausgestaltung an dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Sie hat sich neuen Methoden und Erklärungsansätzen zu öffnen und diese in die Arbeit zu integrieren.

Bewährungshilfe ist primär Einzelfallarbeit.

Die Auseinandersetzung mit rückfallrelevanten Problembereichen und den Lebensumständen der Klientin oder des Klienten, mit der Straftat und ihren Folgen sowie die Überwachung und Unterstützung bei der Erfüllung der Auflagen und Weisungen bilden die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit.

#### 2. Intensität der Betreuung

Die Intensität der erforderlichen Betreuung und Kontrolle (Betreuungsstufe) ist dynamisch, situations- und bedarfsabhängig.

Die Einstufung in die Betreuungsstufen erfolgt insbesondere nach dem durch das RRI vorgegebenen Orientierungswert sowie der jeweiligen sozialarbeiterischen Einschätzung.

Hierbei werden insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt:

- die individuellen kriminogenen Faktoren,



- die individuellen Ressourcen,
- die individuellen Bedarfe,
- das Schädigungspotenzial bei einem eventuellen Rückfall (zum Beispiel Sexual- oder Gewaltdelikte).

### 3. Betreuungsstufen

Die Wahl der Betreuungsstufe erfolgt unter Heranziehung des Orientierungswertes des RRI sowie der fachlichen Einschätzung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers. Die Betreuungsstufe orientiert sich insofern an den durch das RRI erhobenen kriminogenen Faktoren, Ressourcen und Bedarfen. Wird eine andere Betreuungsstufe gewählt als vom Orientierungswert vorgegeben, so ist dies in der Falleinschätzung fachlich nachvollziehbar zu dokumentieren.

#### a) Intensivbetreuung (Betreuungsstufe 1)

Sie ist angezeigt, wenn die Persönlichkeits- und/oder Deliktsstruktur eine besonders engmaschige Betreuung, umfangreiche Kontakte zu anderen Stellen und Personen oder einen ungewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand (beispielsweise Korrespondenz mit Gläubigern) erfordert.

Dies betrifft insbesondere, Klientinnen oder Klienten,

- die wegen eines Sexual- oder schweren Gewaltdelikts unter Bewährung stehen,
- die im Rahmen ihrer Bewährungshilfeunterstellung in das Programm KURS eingestuft wurden,
- Extremistinnen und Extremisten.

Diese sind zu Betreuungsbeginn grundsätzlich in die Betreuungsstufe 1 einzustufen; bei Klientinnen und Klienten, die wegen eines Sexualdelikts unter Bewährung stehen, gilt dies bereits ab dem Tag der Aktenanlage. Eine beabsichtigte Änderung der Betreuungsstufe in diesen Fällen ist der zuständigen Abteilungs- oder Einrichtungsleitung vorzulegen.

Die engmaschige Betreuung in Betreuungsstufe 1 umfasst eine regelmäßige Kontrolle der Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie eine intensive Bearbeitung der individuellen kriminogenen Faktoren sowie des zu Grunde liegenden Deliktes.

Mit Klientinnen oder Klienten, die in der Betreuungsstufe 1 betreut werden, sollen zwei bis drei persönliche oder virtuelle Kontakte innerhalb eines Monats stattfinden. Von den zwei bis drei obligatorischen Kontakten pro Monat muss mindestens ein Kontakt in Präsenz stattfinden.

#### b) Betreuung (Betreuungsstufe 2)

Die Betreuung der Klientinnen oder Klienten umfasst und verlangt die fortschreitende Bearbeitung der individuellen kriminogenen Faktoren sowie des zugrundeliegenden Deliktes sowie engmaschige, regelmäßige Kontrollen der Erfüllung von Auflagen und Weisungen.

Mit Klientinnen oder Klienten, die in der Betreuungsstufe 2 betreut werden, sollen ein bis zwei persönliche oder virtuelle Kontakte innerhalb eines Monats stattfinden.

#### c) Beratung (Betreuungsstufe 3)

Sie umfasst die punktuelle Unterstützung der individuellen kriminogenen Faktoren sowie des zu Grunde liegenden Deliktes und Hilfe bei Bedarf sowie die regelmäßige Kontrolle der Erfüllung von Auflagen und Weisungen.

Mit Klientinnen oder Klienten, die in der Betreuungsstufe 3 betreut werden, soll ein persönlicher oder virtueller Kontakt innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat bis zu sechs Wochen stattfinden.

#### d) Begleitung; Kontakt (Betreuungsstufe 4)

Betreuungsstufe 4 reicht in der Regel aus, wenn kein konkreter Hilfebedarf, keine Betreuung oder Beratung angezeigt erscheint, Auflagen und Weisungen größtenteils erfüllt sind oder die Klientin oder der Klient in intensivem Kontakt zu anderen Fachstellen steht.

Mit Klientinnen oder Klienten, die in Betreuungsstufe 4 betreut werden, soll ein persönlicher oder virtueller Kontakt innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis sechs Monaten stattfinden.

#### e) Formeller Kontakt (Betreuungsstufe 5)

Das Betreuungsverhältnis kann auf einen formellen Kontakt reduziert werden, wenn Klientinnen oder Klienten beispielsweise in psychiatrischen Anstalten untergebracht oder bei bestehender Führungsaufsicht längerfristig inhaftiert sind.

Die Einstufung in Betreuungsstufe 5 soll auch erfolgen, wenn kein Hilfebedarf besteht oder in dem Verfahren ein Antrag auf Aufhebung der Unterstellung gestellt wurde und keine gegenteilige richterliche Weisung vorliegt.

Persönliche oder virtuelle Kontakte erfolgen auf Wunsch der Klientin oder des Klienten, bei Vorliegen eines Berichtsauftrags oder der Kontaktauforderung durch den zuständigen Richter.

## **II. Besonderer Teil**

Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer hat sicherzustellen, dass durch ihre oder seine Tätigkeit die der Bewährungshilfe obliegende Kontrollfunktion erfüllt sowie Betreuung und Hilfe für die Klientin oder den Klienten gewährleistet wird.

Dazu zählen insbesondere

- regelmäßige Kontakte entsprechend der vorgesehenen Betreuungsstufe,
- die Erarbeitung von risikomindernden Zielen mit den Klientinnen und Klienten und deren Formulierung in einem Arbeitskonzept,
- die regelmäßige Zielüberprüfung,
- die Durchführung von Hausbesuchen,
- die Begleitung zu Behörden,
- die Beratung und Begleitung in Arbeits- und Ausbildungsangelegenheiten,
- die Beratung im finanziellen Bereich, insbesondere die Vorbereitung der Schuldenregulierung,
- die Unterstützung bei der Wohnraumsuche,
- die Teilnahme an der Hauptverhandlung,
- das Kontakthalten während der Bewährungsunterstellung bei vorübergehenden Aufenthalten in einer Justizvollzugsanstalt, einer stationären psychiatrischen Einrichtung oder sonstigen Therapieeinrichtung und nach Bedarf die Vorbereitung der Entlassung aus einer entsprechenden Einrichtung.

Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer hat in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Einzelfallarbeit und die damit verfolgten Zielsetzungen der Prävention und Integration durch Vermittlung an Dritte (so genanntes Case Management) gefördert werden können. In diesen Fällen soll die Vermittlung erfolgen, sofern entsprechende Angebote vorhanden sind. Die Aufgabe der Bewährungshilfe ist insoweit auf die Vermittlungstätigkeit sowie die Kontrolle der Klientin oder des Klienten zu beschränken.

Die Vermittlung an Dritte ist insbesondere in folgenden Bereichen angezeigt:

- Nutzung von Präventionsangeboten,
- Arbeitsplatzsuche,
- Vermittlung in gemeinnützige Arbeit,
- Bewerbungstraining,
- Schuldenregulierung,
- Anti-Gewalt-Training,
- Suchtberatung und sonstige Fachberatung,
- Wohnraumvermittlung in Krisensituationen,
- Familien- und Erziehungsberatung,
- Sprachkurse,
- Rechtsberatung,
- Psychotherapie,
- Freizeitangebote für besondere Personengruppen.

## **Abschnitt B: Gerichtshilfe**

### **I. Aufgaben der Gerichtshilfe**

(1) Die Gerichtshilfe erforscht insbesondere die Persönlichkeit erwachsener beschuldigter, angeschuldigter, angeklagter, verurteilter sowie inhaftierter Personen (betroffene Personen), ihre Entwicklung und ihre Umwelt. Sie stellt die Umstände fest, die für die Strafzumessung oder die Strafaussetzung zur Bewährung und die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung von Bedeutung sein können. Dabei sind auch Feststellungen über Ursachen und Beweggründe für das strafbare Verhalten und über Aussichten, Ansatzpunkte, Einwirkungsmöglichkeiten und Wege für eine künftige geordnete Lebensführung von betroffenen Personen zu treffen. Eine Beauftragung der Gerichtshilfe kommt auch zur Vorbereitung von Zwischenentscheidungen, namentlich über die Anordnung oder Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft (Haftentscheidungshilfe) oder die Einholung eines psychiatrischen oder psychologischen Gutachtens, in Betracht.

(2) Zu den Aufgaben der Gerichtshilfe im Erkenntnisverfahren gehört ferner die Opferberichterstattung.

- (3) Im Vollstreckungsverfahren kann die Gerichtshilfe zur Vorbereitung folgender Entscheidungen mit Erhebungen nach Absatz 1 beauftragt werden:
  - a) nachträgliche Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen,
  - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung,
  - c) Entscheidungen in Gnadenverfahren und in Verfahren über Registervergünstigungen,
  - d) Entscheidungen über die Bewilligung von Strafaufschub, Zahlungserleichterungen und das Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Verurteilungen zu Geldstrafe.
- (4) Die Gerichtshilfe hat bei allen Aufträgen die für und gegen die betroffenen Personen sprechenden Tatsachen gleichermaßen zu berücksichtigen.

## **II. Auftraggebende Stelle**

- (1) Die Gerichtshilfe wird im Auftrag einer Staatsanwaltschaft, eines Gerichts oder einer mit Gnadensachen oder Registervergünstigungen befassten Stelle tätig.
- (2) Andere Verfahrensbeteiligte können die Einschaltung der Gerichtshilfe bei den genannten Stellen anregen.

## **III. Arbeitsweise und Kontaktaufnahme**

- (1) Die Gerichtshilfe arbeitet nach den Methoden der Sozialarbeit, insbesondere der Einzelfallhilfe. Im Mittelpunkt steht das Gespräch mit den betroffenen Personen und den mit diesen in Beziehung stehenden Personen. Das Lebensumfeld der betroffenen Personen ist mit der gebotenen Zurückhaltung zu erforschen.
- (2) Eine erste schriftliche Einladung zu einem Gespräch mit den betroffenen Personen erfolgt in der Regel binnen einer Woche nach Aktenzuteilung, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Eingang des Gerichtshilfeeauftrages. Bei der Opferberichterstattung kann aus Gründen des Opferschutzes auch auf andere geeignete Weise Kontakt aufgenommen werden.
- (3) Zu Beginn des Gesprächs ist anzugeben, in wessen Auftrag gehandelt wird und was ermittelt werden soll. Zugleich werden die betroffenen Personen über die Freiwilligkeit des Kontakts zur Gerichtshilfe und ihr Aussageverweigerungsrecht belehrt und darauf hingewiesen, dass die Angaben im Strafverfahren verwendet werden können. Dies gilt entsprechend für Personen, denen erkennbar ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht zusteht.
- (4) Das Gespräch findet in der Regel in einer Dienststelle der Bewährungs- und Gerichtshilfe, einer Sprechstelle oder im Rahmen einer Außensprechstunde statt. Bei der Opferberichterstattung ist den Belangen der Opfer in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Besteht aus Sicht der auftraggebenden Stelle ein von ihr dargelegtes Erfordernis eines Hausbesuches, so soll dieser in der Regel stattfinden.
- (5) Lehnen die betroffenen Personen oder mit ihnen in Beziehung stehende Personen den Kontakt mit der Gerichtshilfe ab, so wird die auftraggebende Stelle unterrichtet.

## **IV. Gerichtshilfebericht**

Der Inhalt des Berichts richtet sich in erster Linie nach dem Berichtsauftrag. Im Regelfall gilt:

- (1) Der Bericht über die betroffenen Personen enthält eine psychosoziale Anamnese sowie eine sozialarbeiterische Einschätzung zur Beantwortung der in Auftrag gegebenen Fragestellung.
- (2) Im Mittelpunkt des Opferberichts stehen die Auswirkungen der Straftat auf die verletzte Person. Darzustellen sind insbesondere die Persönlichkeit, die etwaigen Beziehungen zu den betroffenen Personen sowie die Lebenssituation vor und nach der Tat.
- (3) Der Bericht muss bei den einzelnen aufgeführten Tatsachen erkennen lassen, mit wem gesprochen und wer um Auskunft gebeten wurde. Die vorgenommenen Belehrungen nach B. III. Absatz 3 Sätze 2 und 3 sowie Reaktionen nach B. III. Absatz 5 sind zu dokumentieren. Akten und Unterlagen, die eingesehen oder beigezogen wurden, sind – ebenso wie sonstige Quellen – anzugeben.
- (4) Wertungen ohne entsprechende tatsächliche Feststellungen sind zu vermeiden. Bei der Stellungnahme zu der zu treffenden Entscheidung soll sich der Gerichtshilfebericht auf die Auswirkungen auf die betroffenen Personen und die mit ihnen in Beziehung stehenden Personen sowie auf Anregungen für Auflagen und Weisungen beschränken.
- (5) Der Gerichtshilfebericht wird der auftraggebenden Stelle möglichst binnen sechs Wochen nach Eingang des Gerichtshilfeeauftrags vorgelegt. Ist die Staatsanwaltschaft bei einem Ersuchen eines Gerichts an dem Verfahren beteiligt, erhält sie eine Abschrift des Berichts. Weitere Abschriften erhalten die in demselben Verfahren zuständigen Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter der Justiz, Führungsaufsichtsstellen und Justizvollzugsanstalten.

## **V. Dokumentation**

Der Verlauf der Kontaktaufnahme und der Gespräche ist mittels des Fachverfahrens (DOKU) der BGBW zu dokumentieren.

### **Abschnitt C: Täter-Opfer-Ausgleich**

#### **I. Zielsetzung und Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs**

Der Täter-Opfer-Ausgleich dient der Wiedergutmachung der Tat und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens zwischen der Täterin oder dem Täter und der oder dem Verletzten. Ein Täter-Opfer-Ausgleich kommt grundsätzlich bei allen Delikten in Betracht und ist in sämtlichen Stadien des Strafverfahrens möglich. Für seine Durchführung ist erforderlich, dass die Täterin oder der Täter den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet sowie mit dem Täter-Opfer-Ausgleich zum Zeitpunkt der geplanten Mediation einverstanden ist.

#### **II. Auftraggebende Stelle**

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird im Auftrag der Staatsanwaltschaften und Gerichte durchgeführt.

#### **III. Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs**

- (1) Es soll mindestens je ein Einzelgespräch mit der Täterin oder dem Täter und der oder dem Verletzten geführt werden. Bei entsprechender Fallkonstellation kann auch direkt ein gemeinsames Gespräch erfolgen. Im Anschluss soll ein Ausgleichsgespräch mit beiden Beteiligten geführt werden. Hiervon kann in begründeten Fällen abgewichen werden, wenn es die Fallkonstellation zulässt beziehungsweise erfordert. Die Kontaktaufnahme soll nach Ablauf von einer Woche nach Zuteilung durch die zuständige Mediatorin oder den Mediator erfolgen.
- (2) Zu Beginn des Gesprächs ist anzugeben, in wessen Auftrag gehandelt wird. Zugleich werden sowohl die Täterin oder der Täter als auch die oder der Verletzte über die Freiwilligkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs belehrt. Die Täterin oder der Täter wird über das Aussageverweigerungsrecht belehrt und darauf hingewiesen, dass die Angaben im Strafverfahren verwendet werden können. Dies gilt entsprechend für Personen, denen erkennbar ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht zusteht. Die Belehrungen sind zu dokumentieren.
- (3) Im Einzelgespräch mit der Täterin oder dem Täter wird insbesondere die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für die begangene Tat und zur Wiedergutmachung sowie der Teilnahme an dem Ausgleichsgespräch geklärt.
- (4) Im Einzelgespräch mit der oder dem Verletzten sollen deren oder dessen individuelle Auswirkungen der Straftat besprochen werden und Informationen über die Möglichkeiten zur Klärung von Ansprüchen auf Schmerzensgeld und Schadensersatz zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist die Bereitschaft zur Teilnahme an dem Ausgleichsgespräch zu klären.
- (5) Im Ausgleichsgespräch soll einvernehmlich eine schriftliche Vereinbarung geschlossen werden, die von den Beteiligten unterzeichnet wird. Ausgleichsgespräche sind nicht zwingend im persönlichen Kontakt durchzuführen. Sie können auch ohne das direkte Zusammentreffen der Beteiligten im Rahmen einer so genannten „Shuttle-Mediation“ erfolgen, wenn die Fallkonstellation dies erfordert und diese Methode zielführend erscheint.

#### **IV. Dokumentation der Tätigkeit im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs**

Der Verlauf der Kontaktaufnahme und der Gespräche ist mittels des Fachverfahrens (DOKU) zu dokumentieren.

#### **V. Bericht über den Täter-Opfer-Ausgleich**

- (1) Im Bericht über die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs sind neben dem Ergebnis der Konfliktregelung der Verfahrensgang und gegebenenfalls weitere, für die Entscheidung der auftraggebenden Stelle wesentliche Umstände zu dokumentieren.
- (2) Der Abschlussbericht ist der auftraggebenden Stelle binnen drei Monaten nach Eingang des Auftrages bei der BGBW vorzulegen. Kann der Täter-Opfer-Ausgleich nicht binnen drei Monaten durchgeführt werden, ist der auftraggebenden Stelle nach drei Monaten ein Zwischenbericht mit Hinweis auf die voraussichtliche Dauer des Täter-Opfer-Ausgleichs vorzulegen.

**Richtlinie zur Durchführung der dienstlichen Beurteilung der bei der BGBW tätigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten**

**1. Vorbeurteilung**

- (1) Zur Verschaffung der erforderlichen Kenntnis zur Erstellung der Vorbeurteilung können Beurteilungsbeiträge von sachkundigen Personen eingeholt werden.

Diese erstellt

- a) die Zentralbereichsleiterin oder der Zentralbereichsleiter für die zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - b) die Einrichtungsleitung für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter,
  - c) die Abteilungsleitung für die Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer sowie Mediatorinnen und Mediatoren der jeweiligen Abteilung.
- (2) Befinden sich Beurteilungsbeitragende und zu Beurteilende im Fall einer Anlassbeurteilung wegen Bewerbung um eine Beförderungsstelle in einem Konkurrenzverhältnis oder kann wegen Dienstverhinderung der oder des Beurteilungsbeitragenden die Vorbeurteilung nicht rechtzeitig erstellt werden, ist die Vorbeurteilung von der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten nach Absatz 1 zu erstellen.
- (3) Fand im Beurteilungszeitraum eine Tätigkeit in mehreren Leistungsbereichen statt, sollen Beurteilungsbeiträge aller nach Absatz 1 zuständigen Personen eingeholt werden.
- (4) Für die Vorbeurteilung sollen durch die Beurteilungsbeitragenden gesichtet werden:
- a) eine Akte eines laufenden Verfahrens auf Vorschlag der oder des zu Beurteilenden,
  - b) eine Akte eines abgeschlossenen Verfahrens nach Wahl der oder des Vorbeurteilers,
  - c) fünf weitere Akten nach Wahl der oder des Vorbeurteilers.

**2. Anforderungsprofile**

Die dienstliche Beurteilung hat sich am Anforderungsprofil des ausgeübten bzw. angestrebten Statusamtes zu orientieren.

- (1) **Anforderungsprofil der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer**

a) Grundanforderungen

- Leistungsbereitschaft,
- gefestigte Persönlichkeit, Offenheit und Kritikfähigkeit,
- Kreativität, Mobilität, Flexibilität,
- Fähigkeit und Bereitschaft, an der Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten mitzuwirken.

b) Fachkompetenz

- abgeschlossenes Studium, insbesondere der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder gleichwertiger Abschluss,
- nach Möglichkeit berufliche Erfahrung in der Sozialarbeit, bevorzugt im forensischen Bereich, oder Studienschwerpunkte in Recht und Verwaltung, begleitet von fachbezogenen Praktika.

c) Soziale Kompetenz

- Teamfähigkeit, Fähigkeit zur konstruktiven Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (insbesondere auch Bereitschaft zur Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im Bereich der Aufgaben des Täter-Opfer-Ausgleichs auch die Bereitschaft zur Übernahme von Mentoring/ Praxisanleitung) sowie kooperierenden Behörden und sonstigen Einrichtungen,
- Beziehungsfähigkeit und Einfühlungsvermögen,
- psychische Belastbarkeit,
- Konfliktfähigkeit und Fähigkeit zur Abgrenzung,
- Bereitschaft zur Übernahme sozialer Verantwortung im Rahmen des Dienstes.

- (2) **Anforderungsprofil Abteilungsleitung und Einrichtungsleitung**

Neben den Anforderungen des Anforderungsprofils nach Nummer 2 Absatz 1 insbesondere:

- a) Fähigkeit und Bereitschaft zur Vertretung der Einrichtung beziehungsweise der Abteilung nach außen,

- b) Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Gerichten sowie Dritten,
- c) qualifizierende Fortbildungen, insbesondere für Leitungs- und Führungsaufgaben,
- d) ausgeprägte Fachkompetenz,
- e) Sozialkompetenz in besonderer Ausprägung,
- f) Führungskompetenz, insbesondere Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und auch unter Beachtung des Gleichstellungsgrundsatzes zu fördern,
- g) Integrations- und Motivationskraft,
- h) Fähigkeit zur Konfliktlösung,
- i) Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen,
- j) Innovationsbereitschaft,
- k) Organisationstalent, insbesondere die Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen.

### 3. Inhalt der dienstlichen Beurteilung

In Ergänzung des amtlichen Beurteilungsvordrucks sollen bei der dienstlichen Beurteilung die nachfolgenden Konkretisierungen beachtet werden und in einer Anlage zur Beurteilung niedergeschrieben werden:

#### (1) Aufgabenbeschreibung (Nummer 5.2 BRL)

Die amtliche Funktion ist insbesondere um Angaben zur Größe und Lage des betreuten Bezirks, der übernommenen Aufgaben und des fachlichen Schwerpunkts in der Betreuung, der Abhaltung von Sprechstunden außerhalb der Dienststelle sowie um gegebenenfalls weitere Funktionen (zum Beispiel Einrichtungsleitung, Abteilungsleitung, Teamleitung ehrenamtliche Bewährungshilfe; insbesondere gegebenenfalls Anzahl der zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zu ergänzen.

#### (2) Bewertung der Leistungsmerkmale (Nummer 5.3 BRL)

##### a) Arbeitsmenge

Zur Erfassung der Arbeitsmenge soll, bezogen auf den Beurteilungszeitraum, zur Zahl der anhängigen Bewährungsverfahren, der Betreuungsintensität, der AR-Sachen und zur Bearbeitung spezieller Gruppen mit Klientinnen und Klienten, soweit nicht im Rahmen der Spezialisierung eine Zuweisung erfolgt, Stellung genommen werden.

##### b) Arbeitsweise

Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsweise soll dazu Stellung genommen werden, ob und in welchem Umfang die von der BGBW im Rahmen des fachlichen Weisungsrechtes (§ 12 GSJ) vorgegebenen Standards für Bewährungshilfeberichte sowie die vorgegebenen Berichtsfristen eingehalten werden und in welcher Weise die Klientendokumentation erfolgt (insbesondere Vollständigkeit). Außerdem soll die Beurteilung beschreiben, von welcher Qualität die den Klientinnen und Klienten vermittelten Informationen (zum Beispiel Benennung des zuständigen Grundsicherungsträgers, Vorgehen bei Leistungsanträgen im Rahmen der Krankenversicherung u.ä.) sind.

Außerdem soll zu Art und Häufigkeit der Zusammenarbeit mit anderen Stellen (zum Beispiel Justizvollzugsanstalt, Zusammenarbeit mit Gerichten, Führungsaufsichtsstellen, Resozialisierungsfonds) Stellung genommen werden. Zur Arbeitsweise zählt insbesondere auch die Vermittlung der Klientinnen und Klienten zu anderen Stellen (Suchtberatung, Schuldnerberatung, Familienberatung etc.).

##### c) Arbeitsgüte

Bei der Beurteilung der Arbeitsgüte soll auf methodisches Handeln (Anamnese, Falleinschätzung inklusive Delikthypothese sowie Arbeitskonzept) sowie Kontrolle und Aufsicht der Klientin oder des Klienten entsprechend den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift besonderer Wert gelegt werden. Die Beurteilung soll auch zu der Güte der vorhandenen Rechtskenntnisse, zu der Arbeitsqualität in besonderen Fachgebieten, der Bearbeitung von Arbeitsschwerpunkten und dem Engagement im Rahmen von Fallbesprechungen Stellung nehmen.